



Dienstnehmer-Ehrung 2017



PREGnant
„Völlig inakzeptabel“

Seite 3

Dienstnehmer-
Ehrung 2017

Seite 6 – 11

„Lust auf Wissen“
Werden Sie aktiv!

Seite 15

Aktuelle
Kollektivverträge

Seite 17 – 19

INHALT

Kammerräte im Portrait	2
Förderung – Schulbeihilfe	3
PREGnant – „Völlig inakzeptabel“	3
Paketzustellung	4
Nutzen Sie Ihr Wahlrecht	5
Neu in der Vollversammlung	5
Urlaub oder Zeitausgleich?	5
Dienstnehmer-Ehrung 2017	6
Arbeitszeit	12
„Quer durch’s Länd“	14
Aktuelle Seminare auf einen Blick	15
C95 Fahrer-Qualifizierung	16
Neuer Handels-KV	16
Nachruf	16
Aktuelle Kollektivverträge	17

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14

www.landarbeiterkammer.at/ooe

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Redaktion und Anzeigenverwaltung:
Sarah Schindler, BEd | sarah.schindler@lak-ooe.at

Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendertgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Nahaufnahme – Kammerräte im Portrait

Kammerrat Konrad Briglauer

„Ich habe mir die Natur zum Beruf gemacht!“

Konrad Briglauer hat seinen grünen Daumen schon recht früh entdeckt. „Biologie, war immer mein Lieblingsfach und am elterlichen Bauernhof habe ich die Verbundenheit zur Natur ja mehr oder weniger schon in die Wiege gelegt bekommen“, so der 50-jährige. Es war also naheliegend für ihn, nach der Pflichtschulzeit bei seinem Onkel, der 1961 die Forstbaumschule Briglauer in Raab gründete, in die Lehre zu gehen. Briglauer machte eine Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter und absolvierte die Meisterprüfung an der Gartenbauschule Ritzlhof. Kommt man mit ihm ins Gespräch, spürt man schnell, dass man einen Meister seines Faches vor sich hat. Solitärstauden und Gräser, Hortensien, Rosen und Koniferen, pikieren, veredeln – der Mann weiß, wovon er spricht.

Als Gärtnermeister ist er nunmehr seit 30 Jahren für Produktion und Verkauf im Gartenbauunternehmen, das inzwischen sein Cousin Ing. Franz Briglauer führt, verantwortlich. Im modernen Containerproduktionsbetrieb für Wiederverkäufer werden auf sechs Hektar Stellfläche, in drei Thermofolienhäusern und drei Glashäusern vom Frühling bis in den Spätherbst hinein gemeinsam mit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pflanzen in gleichbleibend guter Qualität produziert.



Genaueres Zuhören, Ehrlichkeit und Vertrauen

Als engagierter Betriebsrat sieht sich der zweifache Familienvater als Sprachrohr zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Seit nunmehr 25 Jahren engagiert sich Briglauer auch als Kammerrat und hat sich zum Ziel gesetzt, „unseren Mitgliedern rasch, unbürokratisch und kompetent genau dann helfen zu können, wenn Hilfe nötig ist“. Seine persönliche Weiterbildung, aber auch jene der Kollegenschaft ist ihm ein besonderes Anliegen. Obendrein ist der Innviertler Ersatzmitglied in der landwirtschaftlichen Einigungskommission und im OÖ LFB aktiv.

„Was gibt es Schöneres, als sein Hobby zum Beruf zu haben?“

Gärtnern und Botanik gehören auch privat zur großen Leidenschaft des geselligen Innviertlers. Da trifft es sich gut, dass der Fasching in die Wintermonate fällt, wo er seit Jahren in der Gilde „Narraabia“ in der Faschingshochburg Raab aktiv ist. Ausflüge zum Skifahren und Wandern mit seiner Partnerin und den beiden

Kindern sind eine willkommene Abwechslung zum oftmals stressigen Berufsleben. „Die Familie ist mein Lebensmittelpunkt. Für gemeinsame Unternehmungen in der Natur nehme ich mir immer Zeit“, so Briglauer, der sich hin und wieder auch gerne mal ein Match auf dem Tennisplatz liefert.



Belegschaft der Briglauer Pflanzen GmbH

Förderung

Beihilfe zur schulischen Ausbildung der Kinder

Voraussetzungen:

- Mindestens 1-jährige Zugehörigkeit zur OÖ LAK mit Umlagepflicht in den letzten 36 Monaten.
- LAK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Dienstnehmerin-genschaft und LAK-Mitgliedschaft bei Auszahlung.
- Ansuchen anhand des jeweiligen vollständig und korrekt ausgefüllten Antragsformulars.
- Für Kinder, die ab dem 10. Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sofern eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist.
- Der Antrag ist im Laufe des Schuljah-res einzubringen (Anfang September bis Ende August).
- Erhält der Schüler während des Schulbesuches ein laufendes Einkommen bis max. 500,- € aus einer angeschl. prakti-schen Tätigkeit, ist eine Beihilfe von 100,- € möglich.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Höhe:

- 100,- € bzw. 135,- €, wenn für den Schulbesuch eine auswärtige Unterbrin-gung erforderlich ist.

Nachweise:

- Vorlage einer Schulbesuchs- bzw. einer Inskriptionsbestätigung, schlüssiger Nach-weis über notwendige auswärtige Unter-bringung wie z. B. Mietvertrag, Heimbe-stätigung oder Meldezettel.

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förde-rungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rose-marie Jachs unter 0732 656 381-24.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

„Völlig inakzeptabel“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Schon seit einiger Zeit finden in Wien Verhandlungen über einige Änderungen des Landarbeitsgesetz-es statt, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. In vielen Punkten konnte dabei Einigkeit erzielt werden. Nun stellten aber die Arbeitgeber völlig überraschend und ohne Vorankündigung die For-derung auf, dass in- und ausländische Arbeitnehmer, die nicht länger als 13 Wochen beschäftigt werden, nicht mehr pensions- und arbeitslo-senversichert sein sollen. Verknüpft wurde dies damit, da ansonsten Verhandlungen über einen Mindest-lohn von 1.500 Euro von vorneher-ein abgeblockt werden.

Eine Einschränkung auf Saisonbe-schäftigte in der Land- und Forst-wirtschaft und damit praktisch auf ausländische Arbeitskräfte stellt eine Verletzung des Gleichheits-grundsatzes und damit einen Geset-zesbruch dar und lässt sich auch sachlich nicht rechtfertigen.

Von einer derartigen Regelung wä-ren daher alle betroffen, die in der Land- und Forstwirtschaft zu arbei-ten beginnen. Nochmals – für 13 Wochen gäbe es keine Krankenver-sicherung, keine Pensionsversiche-rung, keine Unfallversicherung und keine Arbeitslosenversicherung.

Auch Schüler und Studierende wü-rden bei so einer Regelung im Zuge ihrer Feriarbeit keine Pensionsver-sicherungszeiten mehr erwerben. Dies ist aufgrund der Entwicklung der Pensionen sozialpolitisch völlig abzulehnen, denn in Zukunft wer-den auch diese Versicherungszeiten für den Zugang zur Pension mit ent-scheidend sein. Außerdem würde dies einer Flucht aus dem Sozialver-sicherungssystem durch die Arbeit-geber Tür und Tor öffnen.



Präsident Eugen PREG

Man kann mit uns über vieles reden, zum Beispiel Verwaltungsvereinfachungen oder pauschalierte Abrech-nungen, um bürokratische Hürden abzubauen. Das sture Beharren auf einer Abschaffung der Sozialversi-cherungspflicht führt aber jegliches Gespräch und jede Verhandlung ad absurdum. Und es kann auch nicht so sein, schon Ausverhandeltes auf Sozialpartnerebene wiederum in Frage zu stellen und vom Verhand-lungspartner etwas Neues, Zusätz-liches einzufordern und gleichzeitig bei derartig grundlegenden Fragen nicht einmal Gespräche anzubieten.

Die Vorgangsweise von Seiten der Arbeitgeber in dieser Angelegenheit ist ebenso inakzeptabel, wie der In-halt der Forderung. Wir würden da-mit nicht nur den Dienstnehmerin-nen und Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft erheb-lichen Schaden zufügen. Vielmehr wären alle Bürgerinnen und Bürger betroffen. Ich bin daher froh, dass unser Verhandlungsteam, dem auch ich angehören darf, beim letzten Sozialpartnerggespräch klargemacht hat, dass jegliche Diskussion um Än-derungen im Landarbeitsgesetz so lange ausgesetzt ist, bis diese Forde-rung zurückgezogen wird.

Ich kämpfe für sozialen Fortschritt und Weiterentwicklung und nicht für den Rückschritt in einen sozial-versicherungslosen Zustand. Des-halb gilt immer:

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**



Paketzustellung

>> Bei 42 % der Paketzustellungen treten Mängel auf. Entweder werden die AGB's nicht eingehalten – so werden beispielsweise Pakete oftmals vor die Wohnungstür gestellt – oder es fehlt der Benachrichtigungszettel über Paketabgaben bei Nachbarn.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumenteninformation

Online-Shopping erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Doch mit der vermehrten Anzahl an versendeten Paketen steigt auch die Anzahl der Beschwerden zu Problemen bei der Zustellung. Hier erhalten Sie einen Überblick über Ihre Rechte, wenn das Paket zu spät oder beschädigt oder gar nicht ankommt:

Wird das bestellte Paket nicht am vereinbarten Tag geliefert, können Sie bei vielen Zustelldiensten auf der Webseite anhand der Sendungsnummer verfolgen, wo es sich gerade befindet. Sie können in diesem Fall natürlich weiterhin auf die Lieferung bestehen. Alternativ dazu haben Sie das Recht dem Verkäufer eine letzte, angemessene Nachfrist zu setzen und danach vom Vertrag zurückzutreten. Wie lange diese Nachfrist sein muss ist zwar nicht genau festgelegt – zwei Wochen sollten aber ausreichend sein. Ist die Lieferung der gleichen Sache für das Unternehmen nicht mehr möglich oder wurde die Bestellung nach einem eindeutig vereinbarten Fixtermin sinnlos (z. B. Lieferung von Eintrittskarten nach dem Konzert), können Sie auch sofort vom Vertrag zurücktreten und bereits bezahltes Geld zurückfordern.

In der Konsumentenberatung wird uns immer wieder berichtet, dass Versandunternehmen ihre Beschwerde

ignorieren und an den Paketdienst verweisen. Das ist jedoch in den meisten Fällen gar nicht zulässig: Bis das Paket ordnungsgemäß bei Ihnen abgeliefert wurde, trägt der Verkäufer das Risiko für Verlust oder Beschädigungen der Ware. Er ist Ihr direkter Vertrags- und Ansprechpartner bei Lieferproblemen und gegen ihn richten sich auch Ihre rechtlichen Ansprüche. Das Unternehmen kann also nicht darauf verweisen, dass er die Ware ohnehin in einem einwandfreien Zustand an den Transporteur übergeben habe. Das Paket muss auch wirklich bei Ihnen ankommen. Davon gibt es nur eine – in der Praxis eher seltene – Ausnahme, wenn Sie das Transportunternehmen selbst ausgewählt und beauftragt haben, müssen Sie den Schaden direkt beim Transportunternehmen reklamieren.

Sind Sie bei der Ablieferung nicht zuhause, geben viele Transporteure die Pakete gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen gerne bei Nachbarn ab oder stellen sie einfach vor die Haustüre. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, sollten Sie bereits bei der Bestellung gegenüber

dem Transportunternehmen angeben, dass Sie die Ware z. B. nur persönlich entgegennehmen möchten, ob und wer von den Nachbarn als Ersatzempfänger in Frage kommt oder auf welchen Plätzen die Pakete in Ihrer Abwesenheit abgestellt werden dürfen. Wurde das Paket ohne Genehmigung einfach abgestellt und wird beschädigt oder geht verloren, können Sie sich wiederum an den Verkäufer wenden und eine nochmalige Lieferung verlangen.

Bei Bestellung im Fernabsatz (z. B. im Internet, telefonisch oder per E-Mail) haben Sie – von einigen Ausnahmen abgesehen – außerdem ein gesetzliches Rücktrittsrecht, das Sie bis 14 Tage nach Erhalt der Ware ohne Angabe von Gründen ausüben können.

Auch bei der Rücksendung eines Pakets trägt das Versandhandelsunternehmen die Gefahr für Beschädigungen oder Verlust. Da Sie jedoch zumindest die Absendung des Pakets nachweisen müssen, ist es wichtig den Postaufgabebeleg gut aufzubewahren.



Weil uns die Demokratie nicht egal sein kann!



Foto: Bert Gemen/Pixelio

Es ist für jede Demokratie wichtig, dass die Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Während in anderen Ländern die Menschen für ihr Wahlrecht kämpfen und oft Schlange stehen um

ihre Stimme abgeben zu können, gehen bei uns – obwohl gefahrlos möglich – viele Menschen oft nicht zur Wahl. Unsere Demokratie ist die Basis einer freien Gesellschaft. Pluralismus, Meinungsfreiheit und Vielfalt können nur so garantiert werden. Auch für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ist das Wahlrecht von großer Bedeutung, deshalb der Aufruf:

Nehmen auch Sie an der Wahl teil!

Neu in der Vollversammlung



KR Johannes Pointner

Seit 2017 verstärkt KR Johannes Pointner die Vollversammlung der OÖ LAK. Aufgewachsen mit zwei jüngeren Geschwistern am elterlichen Bauernhof in Hofkirchen an der Trattnach erlernte der 45-jährige nach der Pflichtschule das Tischlerhandwerk. „Mit dem Werkstoff Holz zu arbeiten macht mir nach wie vor sehr viel Freude“, so Johannes Pointner.

Eine berufliche Veränderung tat sich 1999 auf.

Neben den abwechslungsreichen Aufgaben, dem direkten Kontakt mit Menschen und nicht zuletzt wegen der Tatsache auf einem Bauernhof arbeiten zu können, hat KR Pointner diese Veränderung nie bereut. 2005 konnte er die dreijährige Ausbildung zum Dipl.-Behindertenpädagogen abschließen. Der Vater dreier Kinder ist seit drei Jahren Betriebsratsvorsitzender und folgte dieses Jahr Karin Kerschberger als Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer nach.

Seine freie Zeit verbringt er gerne in seiner kleinen Tischlerwerkstatt oder bastelt mit Begeisterung an seinen Oldtimerfahrzeugen. Wichtig ist ihm der Ausgleich zum Alltag, welchen er in der Natur – im Sommer bei Radausflügen und im Winter beim Skifahren – findet.

Urlaub oder Zeitausgleich?



Dr. Siegfried Glaser | Abteilung RECHT

Ein/e DienstnehmerIn möchte sich einen Tag „frei“ nehmen. Urlaubstag oder „Zeitausgleich“?

Fallbeispiel: „Zwischen DienstnehmerIn und BetriebsinhaberIn besteht ein Vollzeit-Dienstverhältnis. Die Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag je 8 Stunden, sohin 40 Stunden in der Woche. Von der DienstnehmerIn wurden am Samstag derselben Woche fünf Stunden geleistet. In der betreffenden Woche liegen somit 45 geleistete Arbeitsstunden sowie fünf Überstunden vor, die mit einem Zuschlag von 50 Prozent abzugelten sind.“

An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn der/die DienstnehmerIn beispielsweise am Dienstag in dieser Woche einen Urlaubstag konsumiert, denn es gelten am Dienstag diejenigen Stunden als erbracht, die geleistet worden wären, hätte der/die DienstnehmerIn keinen Urlaub konsumiert. Der Urlaubsanspruch reduziert sich um einen Urlaubstag.

Das Ergebnis ist auch dasselbe, wenn der/die DienstnehmerIn anstelle eines Urlaubsverbrauchs am nämlichen Dienstag Zeitausgleich im Ausmaß von acht Stunden konsumiert. Auch hier gelten am Dienstag diejenigen Stunden als erbracht, die geleistet worden wären, hätte der/die DienstnehmerIn keinen Zeitausgleich konsumiert. Das Zeitausgleichsguthaben vermindert sich um acht Stunden.

Fehlerhaft und unzulässig wäre die Vorgehensweise, dem/der DienstnehmerIn die Stundenleistungen insofern zu kürzen, als die Stunden am Dienstag von der Wochenarbeitszeit „abgezogen“ werden. Mit anderen Worten: die Wochenarbeitszeit im genannten Beispiel von 45 Stunden um acht „Nichtleistungsstunden“ (= Zeitausgleichsstunden) reduziert (= 37 Wochenstunden) würden. Es käme somit zu unzulässigen Stundenkürzungen und damit verbunden auch Entgeltkürzungen. Bei einer solchen – in der Praxis hin und wieder festzustellenden fehlerhaften Berechnung – handelt es sich auch nicht um eine sogenannte „versetzte Arbeitszeit“; eine solche hätte nämlich zur Folge, dass der Zeitausgleich dann auch nicht vom Zeitausgleichsguthaben abgezogen werden darf.

In rechtlicher Hinsicht ist es deshalb egal, ob Zeitausgleich oder Urlaub konsumiert wird, da die dafür aufgewendeten Stunden immer auf die Wochenstunden anzurechnen sind.



LAK-Präsident Eugen Preg



LK OÖ KD Mag. Friedrich Pernkopf

Dienstnehmer-Ehrung 2017

Über 220 Personen nahmen am Sonntag den 1. Oktober 2017 an der Dienstnehmerehrung der Oberösterreichischen Landarbeiterkammer in der Kitzmantelfabrik in Vorchdorf teil. 102 Personen aus den Bezirken Vöcklabruck, Gmunden und Kirchdorf erhielten als Dankeschön für ihre 25-, 35- und 45-jährige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur eine Urkunde, sondern auch ein wertvolles Geschenk.

Das Wichtigste war aber, dass sie gemeinsam mit ihren Partnern und den anderen Gästen einen schönen Tag verbringen konnten. Die Zusammenarbeit zwischen der OÖ Landarbeiterkammer und der OÖ Landwirtschaftskammer macht dies jährlich möglich. Dass diese Ehrung von unseren Mitgliedern geschätzt wird, zeigt sich auch darin, dass aus anderen Bezirken Kammermitglieder, die bei früheren Ehrungen verhindert waren, angereist sind, um teilnehmen zu können.

Präsident Eugen Preg konnte im wunderschönen Ambiente der Kitzmantelfabrik zahlreiche Ehrengäste begrüßen, allen voran den diesjährigen Festredner und Vertrauensabgeordneten des Österreichischen Landarbeiterkammertages Nationalrat August Wöginger. Auch der Direktor der Landwirtschaftskammer OÖ Ing. Mag. Friedrich Pernkopf, die Dienststellenleiterin der BBK Gmunden DI Dr. Ursula Bramberger-Bronner sowie die BBK-Obmänner ÖR Franz Karlhuber (Kirchdorf) und ÖR Johann Schachl (Vöcklabruck) nahmen an der Ehrungsfeier teil.

Ebenso fanden sich die Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer aus der Region zur Ehrungsfeier ein, unter ihnen Vizepräsident Gerhard Leutgeb, Vizepräsident Sepp Reisenbichler, welcher auch selbst geehrt wurde und die Kammerräte Johann Eggel, Bettina Reiter-Licaj, Andrea Schlager und Michael Kornek, der ebenfalls zu den Jubilaren zählte.





Abg.z.NR August Wöginger



Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker

in der Kitzmantelfabrik

Präsident Eugen Preg gab einen interessanten Rückblick der letzten 45 Jahre und erinnerte an so manches prägnantes Ereignis in der Politik, in der Musik und im Sport in diesem Zeitraum. Er machte bewusst, welche rasante Entwicklung die Welt, aber auch die Land- und Forstwirtschaft genommen hat.

Direktor Ing. Mag. Friedrich Pernkopf betonte in seiner Rede wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft für die Volkswirtschaft sei und dass dies nur mit den Dienstnehmern möglich ist. Deshalb ist die OÖ Landwirtschaftskammer auch gerne bei dieser Ehrungsfeier für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dabei.

Nationalrat August Wöginger bedankte sich für die langjährige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, vor allem aber auch für das vielfältige Engagement im ländlichen Raum. Die Entwicklung dieses Raumes im kulturellen, gesellschaftlichen und organisatorischen

Bereich wäre ohne die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich. Er bedankte sich im Speziellen auch bei den Betriebsräten, die sich neben der Arbeit auch noch für die Kollegen einsetzen. Dieses Eintreten über die Arbeit hinaus kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er betonte außerdem die Vorbildfunktion, welche die Geehrten durch ihre langjährige Tätigkeit haben. Durch seine persönlichen Erfahrungen aber vor allem auch durch die vielen Gespräche mit Präsident Eugen Preg und dem Kammertagspräsidium kennt er die Probleme der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gut. Abschließend gratulierte er allen Beteiligten und betonte, dass sie auf das Erreichte stolz sein können.

Die musikalische Umrahmung erfolgte durch das Ensemble „De Turna“. Mit einem gemeinsamen Mittagessen fand diese Ehrung einen gemütlichen Ausklang.



Gmunden, 25 Dienstjahre



Eder Manfred, Scharnstein; Holzinger Kurt, Kirchham bei Vorchdorf; Kreutzer Tanja, Ohlsdorf; Leitner Manfred, Neukirchen/Altmünster; Lichtenwagner Albert, Scharnstein; Nussbaumer-Pölzleitner Sebastian, Neukirchen/Altmünster; Pesendorfer Martin, Altmünster; Pühringer Johann, St. Konrad; Rauch Margit, Vorchdorf; Schaumberger Franz, Altmünster; Schwarzenbacher Michael, Gosau; Stöger Elisabeth, Ebensee; Dipl.Ing. Tiefenthaller Franz, Scharnstein; Walcher Günter, Bad Gaiers; Weingartner Franz, Scharnstein.

Gmunden, 35 und 40 Dienstjahre



Bauer Sieglinde, Kirchham bei Vorchdorf; KR a.D. Buchegger Franz, Vorchdorf; Danner Hannelore, Laakirchen; Eckl Renate, Ohlsdorf; Ellmauer Josef, Bad Ischl; Enichlmayr Klaus, Roitham; Helmberger Johann, Vorchdorf; Kreuzer Johannes, Neukirchen bei Altmünster; Moser Karl, Altmünster; Vizepräsident Reisenbichler Josef, Bad Ischl; Dipl.Ing. Schlager Hubert, Salzburg; Spitzbart Franz, Kirchham bei Vorchdorf; Sutor Monika, Grünau im Almtal; Wampl Josef, Gschwandt bei Gmunden; Eder Alfred, Gosau; Neumitka Dietmar, Scharnstein.

Gmunden, 45 Dienstjahre



Eppinger Leopold, Bad Ischl und Spitzbart Franz, Vorchdorf.

Kirchdorf, 25 Dienstjahre



Elsigan Harald, Schlierbach; Feldmann Konrad, Molln; Greindl Harald, Ried im Traunkreis; Habersack Roland, Molln; Hackl Manfred, Molln; Ing. Laimer Hans-Joerg, Molln; Pernegger Manfred, Oberschlierbach; Ing. Priller Hannes, Molln; Rapberger Josef, Pettenbach; Schedlberger Manfred, Nußbach; Wöckl Johannes, Nußbach.

Kirchdorf, 30 Dienstjahre

Dagn Harald, Spital am Pyhrn; Gegenleithner Helmut, Windischgarsten; Gschliffner Karl, Obergrünburg; Kohlbauer Kurt, Leonstein; Koller Robert, Micheldorf; KR Ing. Kornek Michael, Steyrling.



Kirchdorf, 35 und 40 Dienstjahre

Hebesberger Anna, Wartberg an der Krems; KR a.D. Klement Erwin, Steinbach a.d. Steyr; Ing. Langeder Karl, Nußbach; Lederhilger Karl, Nußbach; Stummer Wolfgang, Spital am Pyhrn; Gösweiner Erich, Windischgarsten.



Kirchdorf, 45 Dienstjahre

Bürtlmair Norbert, Kremsmünster; Eder Johann, Kremsmünster; Pammer Friedrich, Wartberg an der Krems.



Vöcklabruck, 25 Dienstjahre

Gstöttner Johann, Straß im Attergau; Hellermann Alfred, Pöndorf; Hemetsberger Alfred, Frankenmarkt; Kaiser Christa, Schörfling am Attersee; Ing. Mair Josef, Attnang-Puchheim; Ing. Mair Thomas, Schörfling am Attersee; Maringer Josef, Neukirchen an der Vöckla; Mayer Josef, Oberwang; Mayr Pauline, Neukirchen bei Altmünster; Dr. Penninger Karl, Atzbach; Preuner Heinrich, Frankenburg/Hausruck; Zoister Josef, St. Georgen im Attergau.



Vöcklabruck, 30 Dienstjahre



Draschwandtner Manfred, Gampern; Heissenberger Doris, Lenzing; Ing. Jedinger Karl, Ottnang am Hausruck; Wenninger Franz, Puchkirchen a. Trattnach.

Vöcklabruck, 35 Dienstjahre



Auinger Johann, Breitenschützing; Bürgermeister Bradler Markus, Straß im Attergau; Braun Reinhard, Berg im Attergau; Haslinger Josef, Ottnang am Hausruck; Hemetsberger Paul, St. Georgen im Attergau; Märzendorfer Klaus, Frankenmarkt; Ing. Mitterbauer Georg, Manning; Neuwirth Franz, Vöcklabruck; Steininger Johannes, Ungenach; Teufl Ludwig, Regau.

Vöcklabruck, 45 Dienstjahre



Arnitz Ludwig, Schörfling am Attersee; Brandmayr Franz, Manning; Falkensteiner Rudolf, Weyregg am Attersee; Höller Franz, Neukirchen bei Altmünster; Lametschwandtner Kilian, Oberwang; Nussbaumer Alfred, Mondsee; Resch Alfred, Desselbrunn.

Sonstige Bezirke, 25, 30 und 35 Dienstjahre



Ing. Edlmüller Christian, Eferding; Humer Christine, Heiligenberg; Ferihumer Berthold, St. Agatha; Leitner Josef, Meggenhofen; Scherrer Alois, Esternberg; Schlöglmann Walter, Diersbach; Schwabeneder Alois, Prambachkirchen; Brandner Johannes, Pollham; Schabetsberger Ewald, Eferding; Schmid Johann, Zell an der Pram.



Arbeitszeit – die wichtigsten Definitionen im Überblick

NORMALARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit (=NAZ) ist die gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegte Obergrenze der vom/von der ArbeitnehmerIn grundsätzlich geschuldeten Arbeitsleistung. Im Vollzeitarbeitsverhältnis ist sie – wie der Name schon sagt – der zu leistende und zu bezahlende Normalfall. Was darüber hinausgeht, ist entweder Mehrarbeit oder Überstundenarbeit.

MEHRARBEIT

Als Mehrarbeit wird jene Arbeit bezeichnet, die zwischen dem vereinbarten Normalarbeitszeitausmaß (z. B. 38,5 Wochenstunden) und dem gesetzlichen Normalarbeitszeitausmaß – im Regelfall 40 Wochenstunden – geleistet wird.

BEISPIEL:

Arbeitet ein/e VollzeitarbeitnehmerIn in einem Bereich mit kollektivvertraglich auf 38,5 Stunden verkürzter NAZ an einem Tag eine Stunde länger und somit 39,5 Stunden in der betreffenden Woche, so ist diese Stunde als Mehrarbeit zu bezeichnen.

Unter Mehrarbeit versteht man auch jene Stunden, die bei Teilzeitbeschäftigten über die vereinbarte Teilzeit hinaus geleistet werden.

BEISPIEL:

- *Arbeitet etwa ein/e TeilzeitmitarbeiterIn statt der vereinbarten 20 Stunden in einer Woche 24 Stunden, so liegt damit Mehrarbeit im Ausmaß von 4 Stunden vor. Grundsätzlich gebührt für solche Mehrarbeitsstunden ein Zuschlag von 25 %.*

Mehrarbeitsstunden hingegen sind nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraums von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 oder bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Sieht ein Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche NAZ als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher NAZ kein Zuschlag (oder ein geringerer Zuschlag) festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden im selben Ausmaß zuschlagsfrei (bzw. mit dem geringeren Zuschlag abzugelten).

Arbeitet daher ein/e TeilzeitmitarbeiterIn anstelle der vereinbarten 20 Stunden in einer Woche 21,5 Stunden, so liegt zuschlagsfreie Mehrarbeit im Ausmaß von 1,5 Stunden vor, wenn der Kollektivvertrag eine wöchentliche NAZ im Ausmaß von 38,5 Stunden und für die Mehrarbeit auf 40 Wochenstunden eben keinen Zuschlag vorsieht.



Fotos: Klicker/Pixelio, I-vista/Pixelio

Normal- arbeitszeit

Überstundenarbeit

Mehrarbeit

Flexibilisierung

Das Arbeitszeitrecht ist aufgrund der Komplexität oft schwer zu durchschauen. Auf Grundlage der wichtigsten Definitionen ist die Systematik des Arbeitszeitrechts leichter zu erklären und soll das Zusammenspiel zwischen Normalarbeitszeit und zuschlagspflichtiger Mehr- und Überstundenarbeit verständlicher machen.

ÜBERSTUNDENARBEIT

Eine Überstundenarbeit liegt – vereinfacht gesagt – vor, wenn

- die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit überschritten werden oder
- die tägliche NAZ überschritten wird, die sich aufgrund der Verteilung dieser wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt.

Jede Überstundenarbeit ist mit 50 % Zuschlag abzugelten. Das vereinbarte Ausmaß der regulären Arbeitsleistung darf – bezogen auf die Tages- und Wochenarbeitszeit – gewisse Grenzen nicht überschreiten:

- 9 Std. (im Landarbeitsrecht) ist im Standardfall das Höchstmaß für die tägliche NAZ,
- 40 Std. für die wöchentl. NAZ.

Die gesetzliche Höchstgrenze der NAZ hat zur Folge, dass die Vereinbarung einer NAZ von 10 Stunden Tag für Tag (also ohne unregelmäßige, den Überschuss später wieder ausgleichende Verteilung) oder von 42 Stunden Woche für Woche gesetzwidrig und damit unzulässig ist.

Rechtsfolge einer solchen Vereinbarung wäre die Teilnichtigkeit der Vereinbarung, bezogen auf die die NAZ-Grenzen überschreitende Arbeitszeitmenge bzw. wären diese die NAZ überschreitenden Stunden (1 Stunde täglich, 2 Stunden wöchentlich) als zuschlagspflichtige Überstundenarbeit zu qualifizieren.

Liegt eine gültige kollektivvertragliche Regelung nicht vor oder werden die vom Kollektivvertrag normierten Rahmenbedingungen für diese Art der Arbeitszeitflexibilisierung verletzt (z. B. fehlende Rahmenvereinbarung zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber), fehlt es an den rechtlichen Vor-

aussetzungen für die Zulässigkeit dieses Arbeitszeitmodells und die gewünschte Flexibilisierung der Normalarbeitszeit ist nicht rechtswirksam vereinbart worden: Es tritt daher an die Stelle der unwirksam vereinbarten (oder gar nicht vereinbarten Ausnahmeregelung) wieder die starre Grenze für die wö-

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEITSZEIT

Der Gesetzgeber hat bestimmte Fallkonstellationen vorgesehen, in denen in Ausnahmeverarianten die Regel der neunstündigen Normalarbeitszeit (im Landarbeitsrecht) pro Tag und der 40-stündigen NAZ pro Woche überschritten werden können, wobei diese Grenzen im Durchschnitt im jeweiligen Durchrechnungszeitraum wieder erreicht sein müssen.

VORAUSSETZUNG:

Vorliegen eines Kollektivvertrags im Sinne des § 56a OÖ Landarbeitsordnung.

chentliche NAZ von 40 Stunden in jeder Kalenderwoche. Alle Arbeitsleistungen, die diese Grenze übersteigen und mit denen ein schwankender betrieblicher Bedarf hätte abgedeckt werden sollen, ist daher keine NAZ bei Arbeitsspitzen, sondern zuschlagspflichtige Überstundenarbeit.

OÖ LAK/Dr. Glaser

„Quer durch's Länd“



Das Präsidium des ÖLAKT bei der Vizepräsidentin des Österr. Bauernbundes und Abgeordneten zum EU-Parlament Elisabeth Köstinger zum Meinungsaustausch.

Foto: v.l.n.r. Generalsekretär Walter Medosch, Präsident Andreas Freistetter, Abg. Elisabeth Köstinger, Präsident Eugen Preg, Präsident Andreas Gleirscher.



Im August besuchten Präsident Eugen Preg und Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank die Baumschule Grossbötzl in Ort im Innkreis. Viele Eindrücke des weitläufigen Geländes wurden gewonnen.

Foto v.l.n.r.: Karl Grossbötzl, Angestellte Marie Christin Lobmeier, Mag.^a Sandra Schrank, Präsident Eugen Preg.

Am 26. Juni 2017 wurde im Lgh Gmunden-Laakirchen eGen. der Betriebsrat neu gewählt. Austragungsort der konstituierenden Sitzung war in der Zentrale Laakirchen.

Foto v.l.n.r.: BR Andreas Spitzbart, BR-Vorsitz. Franz Josef Weingartner, BRⁱⁿ Andrea Pürcher, BRⁱⁿ Margit Rauch.



Im Lgh Traunviertel eGen wurde am 3. August 2017 der Angestellten Betriebsrat neu konstituiert.

Reihe 1 v.l.n.r.: BRⁱⁿ KRⁱⁿ Inge Schützeneder, BRⁱⁿ Alexandra Tüchlberger, BRⁱⁿ Claudia Mitterwenger-Fessel.
Reihe 2 v.l.n.r.: BRⁱⁿ Sabine Stern, BRV KR Patrick Werth, BRⁱⁿ Kerstin Aigner.



Am 26. Juni 2017 besuchte OÖ LAK Präsident Eugen Preg die Bezirksbauernkammer und den Maschinenring Perg zum Gedankenaustausch.

Foto: Präsident Eugen Preg, Frau Schinnerl (BBK-Perg) sowie Kollegen der Geschäftsstelle des Maschinenrings Perg.



Betriebsversammlung der Forstarbeiter des Stiftes Schlägl am 21. Juli 2017 in Oberhaag.

Foto v.l.n.r.: Oberforstmeister DI Mag. Johannes Wohlmacher, Abt Mag. Martin Felhofer, BR-Obmann Stv. Josef Hofer, BR-Obmann und Vizepräsident Gerhard Leuteb, BR Georg Reischl.



Im Zuge der Rundfahrt am 26. Juni 2017 stattete Eugen Preg der Lagerhauswerkstätte Perg einen Besuch ab.

Foto v.l.n.r.: Ang.-BRV Konrad Reiter, Präsident Eugen Preg, BR Manfred Kaiselgruber, Arb.-BRV Johann Ebner.



Im vergangenen Sommer wurde der Betrieb „Baum- und Rosenschule Alois Stöckl“ im Zuge der Gartenbautour besucht.

Präsident Eugen Preg übernahm spontan die Führung der Baumschere auf 3 Meter Höhe.

Foto v.l.n.r.: KR Hermann Ziegler, Milan Meszaros, Präsident Eugen Preg.



Neukonstituierung des Betriebsrates des Schweinezuchtverbands Steinhaus. Aufgrund des Ausscheidens von BR Austaller rückte Martin Aichmayr nach.

Foto v.l.n.r.: Ersatz-BRⁱⁿ Monika Derflinger, BR Martin Aichmayr, BR-Vorsitzender Ferdinand Beiskammer, BR-Vorsitzender-Stv. Johann Scheibmayr.



Am 18. September 2017 fand eine gemeinsame Sitzung von Teilen der Betriebsausschüsse der Lagerhausgenossenschaften OÖ Mitte und Traunviertel statt.

Mit Kammerdirektor Dr. Ecker wurden Szenarien für etwaige Kooperationsvarianten diskutiert.



Die Nachfrage an persönlichen und beruflichen Weiterbildungen steigt. Wer beruflich weiterkommen möchte und seine Chancen in der Arbeitswelt erhöhen will, sollte nicht verabsäumen in regelmäßigen Abständen seine Qualifikation zu verbessern und eine Fortbildung anzustreben.

Neben dem neu Erlernten steigern Fortbildungen auch die Selbstsicherheit und das Auftreten. Wichtig ist es, die richtigen Maßnahmen zu setzen und die Kurse auf seine persönlichen und beruflichen Bedürfnisse abzustimmen.

Unser Ziel ist es, unsere Kammermitglieder zu unterstützen und zu fördern. Eine hohe Qualität der Bildungsmaßnahmen sowie ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis stehen bei uns im Fokus. Unser Angebot reicht vom Betriebsratsdiplom bis zum Erste-Hilfe-Kurs, von der Ausbildung zum/zur StaplerfahrerIn bis hin zur C95-Fahrerqualifizierung. Nutzen auch Sie die bequeme Anmeldemöglichkeit:

www.landarbeiterkammer.at/ooe/bildung/seminarprogramm



Aktuelle Seminare auf einen Blick

- **BR-DIPLOM: MODUL I – ARBEITSRECHT**
„Grundzüge des Arbeitsrechts von A Z“
Do, 19.10.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer
- **BR-DIPLOM: MODUL II – ARBEITSRECHT**
„Das Dienstverhältnis“
Mo, 13.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer
- **BR-DIPLOM: MODUL III – ARBEITS- UND SOZIALRECHT**
„Unser Sozialsystem“
Do, 30.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer
- **BR-DIPLOM: MODUL IV – DER BETRIEBSRAT**
„Grundlagen“
Do, 21.12.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **BR-DIPLOM: MODUL V – DER BETRIEBSRAT**
„Die Betriebsratswahl“
Di, 09.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **BR-DIPLOM: MODUL VI – DER BETRIEBSRAT**
„Soziale Medien für den Betriebsrat“
Mi, 08.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Wifi Grieskirchen, 4710 Grieskirchen
- **BR-DIPLOM: MODUL VII – DER BETRIEBSRAT**
„Kommunikation – Grundlagen“
Mo, 11. und Di, 12.12.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Seminarkultur Wesenufer, 4085 Wesenufer
Hinweis: Bei der Anmeldung bitten wir um Bekanntgabe, ob eine Nächtigung gewünscht wird!
- **BR-DIPLOM: MODUL VIII – DER BETRIEBSRAT**
„Kommunikation – Konflikte beherrschen“
Mi, 24.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **LagerhausbetriebsrätInnen – Rufseminar**
Di, 07. November 2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster
- **StaplerfahrerIn – Ausbildung mit anschließ. Prüfung**
Do, 23. November – Sa, 25. November 2017, 08:00 – 17:00 Uhr, Zentralraum Linz-Wels-Enns bzw. vor Ort
Seminarkosten: 210,- € inkl. Gebühren
(ab 15 TN 185,- €; ab 20 TN 165,- €)
- **Neuerungen in den Bereichen der Sozialversicherung, Lohnsteuer und Arbeitsrecht**
Mi, 06. Dezember 2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach
- **LKW-FahrerInnen-Schulung**
Mi, 06. Dezember 2017, 13:00 – 17:00 Uhr,
Zentralraum Linz-Wels-Enns
Seminarkosten: für LAK-Mitglieder kostenfrei;
für Nicht-Mitglieder ist ein Unkostenbeitrag von 45,- € zu entrichten.
- **Gartenbau- und Baumschulbetriebe**
Mo, 15. Jänner 2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
GH Knechtelsdorfer, 4980 Antiesenhofen
- **Ausbildung (Training) der AusbilderInnen**
Di, 30. und Mi, 31. Jänner 2018 sowie Do, 15. und Fr, 16. Februar 2018, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr,
Zentralraum Linz-Wels
Seminarkosten: bei mind. 10 TN: 430,- € (inkl. Unterlagen und Gebühren, exkl. Verpflegung).
- **Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich – Wie zahle ich weniger Lohnsteuer?**
Für Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger, in der Beratung tätige Personen und Arbeitgeber.
Di, 06. Februar 2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Landwirtschaftskammer OÖ, 4021 Linz

C95 FAHRER-QUALIFIZIERUNG

Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. 139/2008.



- Modul 1: Fr, 1. Dezember 2017, 13:00 – 22:00 Uhr
- Modul 2: Sa, 2. Dezember 2017, 08:00 – 17:00 Uhr
- Modul 3: Fr, 09. Februar 2018, 13:00 – 22:00 Uhr
- Modul 4: Fr, 10. November 2017, 13:00 – 22:00 Uhr
- Modul 5: Sa, 11. November 2017, 08:00 – 17:00 Uhr

Die Weiterbildung kann sowohl als Block wie auch an einzelnen Tagen mit je sieben Stunden Ausbildungsdauer je Themenbereich besucht werden.

Seminarort: wird nach dem Bekanntwerden der TeilnehmerInnen fixiert.

Teilnehmeranzahl: mind. 15, max. 23 Personen

Gesamtbetrag für alle fünf Module: p. P.: 420,- € (inkl. Unterlagen u. Bescheinigung gem. § 12 Abs. 3 GWB)

Konkrete Informationen: www.landarbeiterkammer.at/ooe/bildung/seminarprogramm

Nachruf



Wir sind tief betroffen und trauern um zwei langjährige und engagierte Kammermitglieder, die am 3. Juli im Alter von 57 und 66 Jahren bei einem tragischen Verkehrsunfall verstorben sind.

Das Ehepaar Maria und Franz Brummer stand mitten im Leben, wurde geschätzt für ihre große Hilfsbereitschaft und Verlässlichkeit, besonders aber für eine beispielhafte Mitmenschlichkeit. Franz Brummer hat über 35 Jahre im Schweinezuchtverband Steinhaus gearbeitet und ging 2012 in den wohlverdienten Ruhestand. Maria Brummer war seit 1981 bis zuletzt am Hof Schlüßlberg als Arbeitsbegleiterin tätig. Durch ihre wertschätzende Art war sie in der Kollegenschaft hoch angesehen.

Wir werden beide stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Sozialpartner einigen sich auf neuen KV im Handel

Nach intensiven Verhandlungsgesprächen wurde der neue Kollektivvertrag für die rund 400.000 Handelsangestellten in Österreich präsentiert. Mit 1. Dezember 2017 erhalten die Angestellten im Einzel-, Groß- und Kfz-Handel ein neues Gehaltsschema.

NEU: Einsteiger verdienen zu Beginn besser, dafür steigt das Gehalt im Alter weniger stark an – die Einkommenskurve wird flacher:

- neue Verteilung der Lebensverdienstkurve,
- genaue Definitionen der Tätigkeitsfelder,
- höhere Einstiegsgehälter,
- aus acht Gehaltstafeln und zwei -gebieten wird eine Gehaltstabelle.

Einigkeit besteht auch darüber, dass niemand nach der Umstellung weniger

verdienen soll als vorher. Das Senioritätsprinzip wurde erheblich zurückgedrängt und die Vorrückungen deutlich abgeflacht. Dafür wird das Bruttoeinstiegsgehalt für klassische Verkäufer von 1.546,00 € auf 1.600,00 € monatlich (für Vollzeitangestellte mit Lehrabschluss) erhöht.

Lange Umstellungsphase

Die 1.600,00 € Mindestlohn werden auch für den bisherigen KV angestrebt, deshalb stellt der neue Kollektivvertrag keine erhebliche Verteuerung der Kosten in den Betrieben dar. Außerdem erlaubt die lange Umstellungsphase den rund 80.000 Handelsunternehmen in Österreich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Allfällige Mehrkosten hängen von Zahl, Alter und Einstufungen der DienstnehmerIn-

nen des jeweiligen Betriebs ab. Dabei wirkt sich die Reduzierung der verpflichtend anzurechnenden Vordienstzeiten doch in nicht unbeträchtlichem Maße aus. Diese werden von 18 auf 7 Jahre herabgesetzt.

Positiver Effekt: Verbesserung der Position von älteren DienstnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt.

Bisher hat sich die Anrechnung der Vordienstzeiten als Einstellungshindernis erwiesen, durch die neue Regelung steigen die Chancen auch über 50 Jahre wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Letztlich stellt dies eine Win-Win Situation dar.

Die Migration in den neuen Tarifvertrag ist ab 1. Dezember zu jedem Monatsersten möglich und muss bis spätestens 1. Dezember 2021 erfolgen.



Nur noch acht Beschäftigungsgruppen

Die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche vom klassischen Verkauf über Einkauf bis hin zu Marketing und Filialeitung sind in acht Beschäftigungsgruppen gegliedert. Es wird lediglich zwischen einfachen und schwierigeren Tätigkeiten unterschieden. Das ist wichtig und bringt Rechtssicherheit bei Einstufung und Zulagen-system, wo es aber noch Handlungsbedarf gibt. Was noch unklar ist, wollen die Sozialpartner in einer dafür eingerichteten "Begleitgruppe" verhandeln. In den Handels-KV integriert wurden auch Geschäftsfelder wie Onlinehandel und Drogisten.

Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Mahl- und Mischgenossenschaften in OÖ

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohnordnung im Anhang des Kollektivvertrages werden ab 1. Juni 2017 um 0,10 € angehoben. Diese neuen Lohnsätze werden um 1,30 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird. Somit beträgt der Stundenlohn für die Berufskategorie MischmeisterIn 11,15 € und für die Berufskategorie ArbeiterIn/MischmeisterIn während 2-jähriger Anlernzeit 10,33 €. Die IST-Löhne werden um 1,30 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird.

II. Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen werden erhöht wie folgt: Als Ersatz gebühren für den Kälteschutz maximal 130,00 € (bisher 120,00 €) und für ein Paar Arbeitsschuhe maximal 130,00 € (bisher 120,00 €) jeweils pro Jahr.

III. Tägliche Normalarbeitszeit

§ 3 Absatz 4 wird geändert wie folgt:

Als Normalarbeitszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr Früh bis 20:00 Uhr abends. Die tägliche Normalarbeitszeit kann auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Der Satz „Die Tagesarbeitszeit kann bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier Tage, auf zehn Stunden ausgedehnt werden“ wird ersatzlos gestrichen.

IV. Urlaub

§ 7 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

Auch für Dienstnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben gilt ein jährliches Urlaubsausmaß von 36 Werktagen, sofern diese Dienstnehmer mindestens 15 Dienstjahre im Betrieb beschäftigt waren.

IV. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten und tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.

Anhang

Lohnordnung 2017 zum Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Mahl- und Mischgenossenschaften ab 1. Juni 2017.

Berufskategorie	Stundenlohn (Bruttobarlohn)
MischmeisterIn nach 2-jähriger Anlernzeit und entsprechender Einschulung	11,15 €
ArbeiterIn, MischmeisterIn während der 2-jährigen Anlernzeit	10,33 €

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Schlachtkörperklassifizierung des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ

I. Lohnerhöhung

Der Stundenlohn wird um 1,30 % erhöht. Der gültige Stundenlohn beträgt ab 1. Juni 2017 12,51 €. Für Zusatz-tätigkeiten gem. § 26 werden die Zulagen um 1 % erhöht und kaufmännisch gerundet.

III. Inkrafttreten

Der Wirksamkeitsbeginn wird mit 1. Juni 2017 festgesetzt.

II. Lohnrechtlicher Teil

§ 26 Lohntabelle 2017, gültig ab 1. Juni 2017

Stundenlohn	12,51 €
-------------	---------

Dieser Lohnsatz gilt auch für Tätigkeiten in der endgültigen Kennzeichnung von Markenprogrammen.

Schulungen/Besprechungen

Entschädigung für halben Tag	60,00 €
------------------------------	---------

Entschädigung für ganzen Tag	120,00 €
------------------------------	----------

Zusattätigkeiten	Zulage/Stunde
AMA-Gütesiegel/REWE Schweine	3,70 €
PH-Messung Schweine	1,86 €
Gustino Schweine	3,70 €
AMA-Gütesiegel Kälber	2,65 €
Rindfleischkennzeichnung	2,65 €
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung extern)	1,03 €
Schweinefleischkennzeichnung (Kennzeichnung Klassifizierer)	1,70 €
Schlachtnummernkennzeichnung	0,55 €
Gewichtskennzeichnung	0,55 €
Kühlraumbeschickung	0,55 €

Die Zulagen für Zusatz-tätigkeiten gelten ausschließlich für jene DienstnehmerInnen, welche das Dienstverhältnis vor dem 1. Juni 2010 begonnen haben. Allfällige negative Zulagen nach Punkt IV. der Betriebsvereinbarung vom 24. April 2014 werden auf Zulagen für Zusatz-tätigkeiten angerechnet.

Kollektivvertrag für die LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen in OÖ

I. Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen Monatslöhne der Kategorien I bis III werden ab 1. September 2017 um 1,40 % erhöht und auf den nächsten Euro gerundet. Die Kategorie IV „Landarbeiter“ wird auf 1.325,00 € erhöht ab 1. September 2017.

Die kollektivvertraglichen Tagelöhne werden auf 89,30 € (ohne Verpflegung) und 77,10 € (mit Verpflegung) erhöht ab 1. September 2017. Die Stundenlöhne für fallweise Beschäftigte (ohne Verpflegung) werden ab 1. Jänner 2018 ersatzlos gestrichen.

Bestehende Überzahlungen bleiben in den Lohnkategorien I bis III in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

II. Saisonarbeiter und Erntehelfer

Der persönliche Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 3 wird geändert wie folgt:

3. Persönlich, für alle DienstnehmerInnen mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Erntehelfern in Obst-, Gemüse- und Weinbaubetrieben mit einer jährlichen Beschäftigungsdauer von höchstens neun Monaten.

Die Lohnkategorie 5 mit der Bezeichnung „Erntehelfer“ wird ab 1. Jänner 2018 ersatzlos gestrichen, ebenso die Erläuterung zum Categorieschema.

III. Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen werden wie in der Anlage II ausgeführt, erhöht.

IV. Pflichtpraktikanten

Die Mindestentschädigung für das kurze Pflichtpraktikum wird für das Jahr 2017 an die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze angepasst in der Höhe von 425,00 €.

Ab 1. Jänner 2018 beträgt die mtl. Mindestentschädigung 438,00 €.

V. Mehrleistungspauschale

Wird auf 340,00 € (bisher 330,00 €) pro Monat angehoben (gemäß § 5 Abs. 3).

VI. Urlaub

§ 11 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

Dieses erhöhte Urlaubsausmaß von 36 Werktagen gebührt ebenfalls bei Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn mindestens 15 Beschäftigungsjahre im selben Betrieb vorliegen.

VII. Sachbezug – Freie Station

Die bisherige Sachbezugsregelung zur Lohntabelle in der Anlage I wird geändert wie folgt:

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV. Die gleiche Änderung erfolgt in der Anlage III zur Lehrlingsentschädigung.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen der selben kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbeitrag 196,20 €) oder Teilbetrag abgezogen werden.

Weiters folgende Änderung zur Entschädigung für Pflichtpraktikanten in der Anlage III: Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Ebenso werden die letzten zwei Absätze zum Kapitel Lehrlingsentschädigung in der Anlage III in das Kapitel „Entschädigung für Pflichtpraktikanten“ übertragen.

VIII. Tag- und Stundenlöhner

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung zum ASVG wird die Bezeichnung der Tag- und Stundenlöhner geändert auf fallweise beschäftigte Tag- und Stundenlöhner. Näheres wird in Anlage II ausgeführt.

IX. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. September 2017 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die Änderung zu § 3 Abs. 3 hinsichtlich der Ausnahme für Saisonarbeiter und Erntehelfer in Pkt. II tritt ab 1. Jänner 2018 in Kraft.

Anlage I

Lohntabelle gültig ab 1. September 2017

Kategorie	Brutto-Lohnsätze
1. Wirtschaftler, Betriebsführer, Meister	1.975,00 €
2. alle Facharbeiter; Traktor- und Maschinenschaffner (hauptberuflich)	1.652,00 €
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	1.393,00 €
4. Landarbeiter; Viehwartungsarbeiter	1.325,00 €
5. Erntehelfer bis 3 Monate oder 70 Arbeitstage, gültig bis 31. Dezember 2017	1.175,00 €

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Kollektivvertrag für die LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen in OÖ

Anlage II

Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2017

Taglohn ohne Verpflegung	89,30,- €
Taglohn mit Verpflegung	77,10,- €

- Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.
- Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.
- Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Anlage III

Lehrlingsentschädigung gültig (ab 01.09.17)

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftl. Lagerhaltung:

1. Lehrjahr	630,00 €
2. Lehrjahr	720,00 €
3. Lehrjahr	800,00 €
4. Lehrjahr (Anschlusslehre)	1.120,00 €

- Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z. B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.
- Vorstehende Lehrlingsentsch. sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialvers.-beiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.
- Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag 196,20 €) oder Teilbeträge abgezogen werden.
- Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber 50 % der Internatskosten während des Schulbesuches.
- Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn.
- Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der

Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

- Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats steht die höhere Lehrlingsentschädigung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.
- Hinsichtlich der Sonderzahlung(en)- UZ, WG- gilt als vereinbart: Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung. Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Entschädigung für Pflichtpraktikanten (ab 01.09.17)

- Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu vier Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.
- Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis vier Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit 425,00 € im Jahr 2017 und 438,00 € im Jahr 2018. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.
- Für Lehrpraktikanten von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als vier Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr als monatliches Entgelt.
- Pflichtpraktikanten von Universitäten gebührt eine monatl. Entschädigung im Ausmaß der LE im 2. Lehrjahr.
- Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.
- Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Kirchenwirt, 4694 Ohlsdorf
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März bis Okt.)

NEU!
ab 7.11.17



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus

OÖ Landarbeitskammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



ClimatePartner
Klimaneutral
www.klimaneutral.com